

zuständig: Fachbereich 30 / Recht

Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anlässlich des Eröffnungswochenendes des Hofer Weihnachtsmarktes am 28.11.2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
02.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
08.11.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Handelsverband Bayern - Der Einzelhandel e. V. – Kreis Hof beantragte bezugnehmend auf den Weihnachtsmarkt 2021 und den dadurch zu erwartenden erheblichen Besucherstrom einen verkaufsoffenen Sonntag am 28.11.2021 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Inneren des Kernstadtbereiches von Hof.

§ 14 Abs. 1 LadSchlG ermöglicht die Freigabe von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Sonntage des Monats Dezember sind davon ausgenommen (§ 14 Abs. 3 LadSchlG). Im Jahr 2021 fanden bisher in Hof anlässlich des Herbstmarktes ein verkaufsoffener Sonntag sowie der Sonntag der Internationalen Hofer Filmtage statt. Nach der aktuellen Rechtsauffassung des für das Ladenschlussrecht zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales muss der Markt bzw. die sonstige Veranstaltung die „Hauptattraktion“ darstellen und die geöffneten Verkaufsstellen dürfen nur einen Annex dazu bilden. Die Sonntagsöffnung muss sich dabei auf das direkte Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung beschränken. Es gilt die Faustformel, je größer und attraktiver die Veranstaltung, desto größer der von ihr geprägte Bereich.

Der Herbstmarkt im Oktober 2021 hat gezeigt, dass aufgrund der Corona-Situation die Märkte erheblich nachgefragt werden, weil einige Freiheiten wieder genutzt werden können. Es ist zu erwarten, dass auch der Weihnachtsmarkt wieder einen erheblichen Besucherzustrom in die Innenstadt lenken wird. Gerade der 1. Adventssonntag war bereits in früheren Jahren ein bei allen Bürgern und Besuchern sehr beliebter Tag, um erstmals das weihnachtliche Flair des Marktes zu genießen. Aus dieser Erfahrung heraus lässt sich auch für dieses Jahr ein großer Besucherzulauf für diesen Tag prognostizieren.

Die Kirchen beider Konfessionen und die Gewerkschaft ver.di wurden mit Schreiben der Stadt Hof vom 12.10.2021 zur beantragten Ladenöffnung im Kernstadtgebiet von Hof am 28.11.2021 angehört.

Die beiden Kirchen äußerten sich bislang noch nicht. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Ladenöffnung unter Hinweis auf die christliche Bedeutung des Sonntags als Tag der Ruhe und inneren Einkehr nicht befürwortet wird. Hier bleibt zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot der Ladenöffnung im Dezember gerade der stillen vorweihnachtlichen Zeit ausreichend Berücksichtigung eingeräumt hat. Nachdem der erste Advent heuer seit 2016 erstmals (2020 fand kein Weihnachtsmarkt statt) wieder im November liegt, ist die beabsichtigte Sonntagsöffnung rechtens und vertretbar.

Die Gewerkschaft Ver.di, Herr Lehmann, beanstandete in ihrer Äußerung vom 18.10.2021 zunächst, dass die Stadt Hof keine ausreichende Prognose dahingehend gestellt hätte, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung die Hauptattraktion des Tages sei und forderte, diese nachzureichen. Zudem lehnte er die Sonntagsöffnung grundsätzlich ab. Er begründete dies mit dem besonderen Schutz der Adventssonntage aus religiösen Gründen sowie mit der schwierigen Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Beschäftigten des Einzelhandels. Gerade zu Zeiten von Corona seien Beschäftigte im Einzelhandel massiv gefordert und als „systemrelevant“ eingestuft worden. Nun strafe man sie mit verkaufsoffenen Sonntagen noch mehr. Auch zum Thema Klimaschutz äußerte sich die Ver.di. Eine Sonntagsöffnung führe zu zusätzlichem Stromverbrauch in den Läden. Außerdem würde zusätzlich CO₂ ausgestoßen, wenn Kunden und Kundinnen sonntags zum Einkaufen in die Stadt fahren. Herr Lehmann bot in seiner Stellungnahme abschließend an, für Diskussionsbedarf seitens der Fraktionen im Stadtrat über „Webex“ zur Verfügung zu stehen.

Zu den Einwendungen der Ver.di bleibt anzumerken, dass Herr Lehmann offensichtlich Beschäftigte in Supermärkten anspricht, von denen zu Zeiten des Lockdowns verstärkter Einsatz gefordert wurde. Diese sind von der jetzt geplanten Sonntagsöffnung im Kernstadtbereich jedoch nicht betroffen. Die hier ansässigen

Einzelhandelsgeschäfte mussten aufgrund der Corona-Vorschriften lange Zeit geschlossen halten und die Beschäftigten befanden sich zumeist in Kurzarbeit. Eine Überforderung der Beschäftigten durch einen verkaufsoffenen Nachmittag am 1. Advent lässt sich somit nicht begründen.

Die von der Ver.di vorgebrachten Aspekte des Klimaschutzes können gleichzeitig auch unter der Perspektive betrachtet werden, dass die Besucher, die anlässlich des Weihnachtsmarktes in die Innenstadt kommen, die umliegenden geöffneten Läden gleich mit zum Einkaufen nutzen können, wodurch zusätzlicher Abgasausstoß durch nochmaliges Fahren in die Stadt an Wochentagen sogar vermieden werden kann.

Die Verwaltung sieht auch nach Würdigung der eingeholten Stellungnahmen die Ladenöffnung im Innenbereich des Kernstadtgebietes von Hof anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 dennoch als gerechtfertigt an, da diese eben nicht hauptsächlich aus wirtschaftlichen bzw. Kaufinteressen erfolgen würde, sondern vielmehr einen Annex zu der eigentlichen „Hauptattraktion“, dem Weihnachtsmarkt mit zu erwartendem erheblichem Besucherstrom darstellt. Den teilweise von weither angereisten Besuchern muss die Möglichkeit des Erwerbs alltäglicher Gegenstände des Gebrauchs zu deren ausreichender Versorgung eröffnet werden. Seitens der Wirtschaftsförderung wird der verkaufsoffene Sonntag befürwortet. Im Bereich „An der Michaelisbrücke“ soll zudem ein Christbaumverkauf stattfinden.

Mit der räumlichen Eingrenzung der Ladenoffenhaltung auf die vom Geschehen des Weihnachtsmarktes und der zugehörigen Zulauf- und Parkbereiche hauptsächlich betroffenen Bereiche des Kernstadtgebietes von Hof wurden außerdem die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel sowie der Kirchen weit möglichst berücksichtigt. Der anliegende Plan verdeutlicht die betroffenen Straßenzüge.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anlässlich des Eröffnungswochenendes des Hofer Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 25.10.2021. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

- II. An Fachbereich 80
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 26.10.2021
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Baumann
Unternehmensbereichsleiter